



Anlage zur Beitrittserklärung

Erläuterung Ordentliche / Außerordentliche Mitgliedschaft

Die **ordentliche Mitgliedschaft** wird durch die Klinik üblicherweise beim Eintritt in den Verband durch entsprechende Erklärung gewählt. Sie ist eine „normale“ Mitgliedschaft und führt zu einer **unmittelbaren Geltung des Entgelttarifvertrages** in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. Nr. 3), des jeweils gültigen **Bundemanteltarifvertrages** (z. Zt. BMTV Nr. 1) sowie des jeweils gültigen **Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung** (z.Zt. BAV Nr. 1) für die Arbeitnehmer der Mitgliedseinrichtungen des Verbandes der Privatkliniken Nordrhein-Westfalen e.V., in der ordentlichen Mitgliedseinrichtung.

Auch die **außerordentliche Mitgliedschaft** wird meist bereits beim Eintritt in den Verband durch entsprechende Erklärung gewählt. Auch sie ist eine (ansonsten) vollwertige Verbandsmitgliedschaft, mit der einzigen Ausnahme, daß **keine unmittelbare Bindung an die o.g. Tarifverträge für Privatkliniken** besteht (§ 4 Nr. 1 Satz 2 der Satzung).

Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart ist durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband möglich.

Januar 1999